

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 29. April 2003**

(Verköndungsblatt Jg. 1, 2003 S. 21)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), hat die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgabe der Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 8 Studienplan
- § 9 Studieninhalte im Basisstudium (1. bis 3. Semester)
- § 10 Studieninhalte im Aufbaustudium (4. bis 6. Semester)
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Abschluss des Studiums
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3
- Anlage 2: Regelstudienplan für das Basisstudium (1. bis 3. Semester)
- Anlage 3: Regelstudienplan für das Aufbaustudium (4. bis 6. Semester)
- Anlage 4: Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

§ 1

Geltungsbereich und Aufgabe der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 19. Dezember 2002 (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg Nr. 41/2002 vom 20. Dezember 2002), im Folgenden Prüfungsordnung genannt, das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Studienordnung beschreibt die Zugangsvoraussetzungen sowie Ziele und Aufbau des Studiums. Sie enthält Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung und soll den Studierenden eine zielstrebige Planung und Gestaltung ihres Studiums ermöglichen, so dass einerseits die in der Prüfungsordnung genannte Regelstudienzeit eingehalten sowie andererseits – dem Grundsatz der Studienfreiheit entsprechend – ein angemessener Teil des Studiums nach dem eigenen Ermessen der Studierenden gestaltet werden kann. Die Studienordnung gibt damit eine Anleitung zur effektiven eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vermittelt vor dem Hintergrund der in der Prüfungsordnung dargestellten grundsätzlichen Ziele dieses Studiengangs eine allgemeine betriebswirtschaftliche Ausbildung sowie vertieftes Spezialwissen in exemplarisch ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fach- und disziplinenübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zur wirtschaftswissenschaftlichen Problemlösung erhalten.

(2) In den ersten drei Semestern soll ein fundiertes theoretisches und anwendungsbereites Wissen erworben werden, das für den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsbefähigenden Studiums Voraussetzung ist.

(3) Im vierten bis sechsten Semester sollen die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erwerben, die für das angestrebte Berufsfeld unerlässlich sind und die eine erfolgreiche interdisziplinäre und teamorientierte Berufstätigkeit ermöglichen. Hierzu können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Neigungen und Interessen zwischen verschiedenen Vertiefungen bzw. Modulen auswählen. Dies betrifft:

- die Betriebswirtschaftliche Vertiefung I und II,
- die Betriebswirtschaftliche Fallstudie,
- das Wahlpflichtfach, sowie
- die Kernmodule.

(4) Mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine berufsfeldtypische Aufgabe auf dem neuesten Erkenntnisstand und mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten können.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Business Administration", abgekürzt "B.BA."

(6) Es wird empfohlen, weitere Elemente aus dem Ausbildungsangebot der Universität Duisburg-Essen entsprechend den zu erwartenden beruflichen Erfordernissen zu nutzen und sich rechtzeitig für die Teilnahme an Sprachkursen einzuschreiben. Um gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge erkennen und bewerten zu können, wird ein ergänzendes "Studium generale" empfohlen.

§ 3

Studienberatung

(1) Die vorbereitende und studienbegleitende Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Vertiefungen bzw. Wahlpflichtmodule sowie beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ erfolgt im Auftrag des Fakultätsrates durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sowie durch die mit der Studienberatung beauftragten Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese nehmen in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studienorganisation sowie bei der Wahl der Vertiefungen bzw. Wahlpflichtmodule zu beraten. Im Übrigen wirken alle an der Lehre im

Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beteiligten Professorinnen und Professoren bei der Studienberatung mit.

(4) Speziell in Prüfungsangelegenheiten kann neben der Beratung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan in Anspruch genommen werden.

(5) Die Studierenden haben sich zu Beginn des Studiums mit den Vorschriften der Prüfungsordnung und der Studienordnung vertraut zu machen.

§ 4

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird durch die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) geregelt.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Studium im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist demzufolge bis zum 31. Dezember 2005 ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis. Ab dem 1. Januar 2006 berechtigt grundsätzlich nur noch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen das Studium auch aufgenommen werden, sofern die Prüfungsordnung bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Zulassung zum Studium von Bewerberinnen und Bewerbern ohne formale Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 2 aufgrund einer gesonderten Eignungsprüfung vorsieht.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist weiterhin eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldorientiertes Praktikum) mit Bezug zu den Studien- und Berufszielen im Umfang von mindestens zwölf Wochen. Ein bereits vorliegender Abschluss einer für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ relevanten kaufmännischen Berufsausbildung kann auf begründeten schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss als berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden. Studierende, die bei der Einschreibung eine berufspraktische Tätigkeit gemäß Satz 1 nicht nachweisen können, werden zum Studium zugelassen und können die berufspraktische Tätigkeit während des Studiums nachholen. Sie ist jedoch spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen. Eine darüber hinaus gehende studienbegleitende berufspraktische kaufmännische Tätigkeit wird dringend empfohlen.

(4) Über die Fälle, in denen die Zulassung zum Studium zu verweigern ist, gibt die Prüfungsordnung Auskunft.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung geregelt.

(6) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(7) Die Immatrikulation (Einschreibung) als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums wird durch die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. Auskünfte erteilt das Studierendensekretariat (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beträgt drei Jahre einschließlich einer sechswöchigen Bachelor-Arbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ erstreckt sich über drei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 100 Semesterwochenstunden (SWS); der Begriff „Semesterwochenstunden“ bedeutet die Anzahl der Stunden einer Lehrveranstaltung pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. Die genaue Verteilung des Studienumfangs auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist dem gemäß § 8 aufgestellten Studienplan zu entnehmen (vgl. die Anlagen 2 und 3 zu dieser Studienordnung).

(3) Die Studierenden besuchen pro Semester durchschnittlich Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 20 Stunden pro Woche. Hinzu kommt die Zeit, die gegebenenfalls für die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Lehrveranstaltungen, das vertiefende Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen erforderlich ist. In den ersten drei Semestern erfolgt dabei in der Regel eine weitreichende Vor- und Nachbereitung von Vorlesungsinhalten in der einer Vorlesung zugeordneten Übung.

(4) Der Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem (Credit Point System), das der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen dient, ausgestattet. Pro Jahr sind 60 Anrechnungspunkte (Credits) und somit insgesamt 180 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung,
2. Übung,
3. Seminar,
4. Kolloquium,
5. Fallstudie,
6. Exkursion.

(2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen der praktischen Anwendung und dem Einüben wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen einer zugehörigen Vorlesung oder eines zugehörigen Seminars.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion und in aneignender Interpretation. Darüber hinaus wird die Verwendung von neuen Medien und geeigneten Präsentationstechniken im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung eingeübt und vertieft.

(5) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(6) Fallstudien eignen sich dazu, ausgewählte Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Themen beziehen sich auf aktuelle Aspekte, die fachgebietsübergreifende Fragestellungen umfassen. Die Bearbeitung erfolgt in interdisziplinär gebildeten Kleingruppen, die durch die entsprechenden verantwortlichen Lehrenden fachlich unterstützt werden.

(7) Exkursionen ergänzen die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Lehrveranstaltungen und stellen eine Verbindung zwischen Studium und Berufswelt dar. Sie finden in Form von Besichtigungen statt und sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt, die im Zusammenhang mit den Lehr- und Lerninhalten des Studiums stehen, vermitteln.

§ 7

Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Die ersten drei Semester des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“, im Folgenden als Basisstudium bezeichnet, sind gekennzeichnet durch eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung. Weiterhin werden Grundlagen der Mathematik, der Statistik, der Wirtschaftsinformatik sowie der Rechtswissenschaften vermittelt. Dieser Abschnitt des Studiums beinhaltet Vorlesungen, ergänzt um zugehörige Übungen, so dass ein fundiertes theoretisches und gleichzeitig anwendungsbezogenes Wissen erworben werden kann. Im vierten bis sechsten Semester, im Folgenden als Aufbaustudium bezeichnet, erfolgt eine wissenschaftliche, anwendungs- und berufsfieldorientierte Spezialisierung in einer der wählbaren Vertiefungen bzw. in den Wahlpflichtmodulen.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist modular aufgebaut. Ein Modul repräsentiert eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das Ziel des gesamten Studiengangs bezogenen Teilqualifikation führt. Jedes Modul hat einen Umfang von in der Regel sechs bis zehn Semesterwochenstunden und erstreckt sich über ein bis zwei Semester.

(3) Allen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ sind entsprechend dem jeweils mit einer Lehrveranstaltung bzw. mit einem Modul verbundenen Arbeitsaufwand Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend dem ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet. Dabei werden pro Semester 30 Anrechnungspunkte (Credits) vergeben. Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für nachweislich erfolgreich absolvierte Studienleistungen vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 8

Studienplan

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ergibt sich ein Studienplan, der den idealtypischen Verlauf des Studiums im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ darstellt.

(2) Der Studienplan für die von allen Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ zu absolvierenden Lehrinhalte im Basisstudium ist dieser Studienordnung als Anlage 2 beigelegt. Der Studienplan des Aufbaustudiums einschließlich der hier wählbaren Vertiefungen bzw. Wahlpflichtmodule ist dieser Studienordnung als Anlage 3 beigelegt.

(3) Wahlmöglichkeiten ergeben sich für die Studierenden bezüglich der zwei im Aufbaustudium zu absolvierenden Betriebswirtschaftlichen Vertiefungen, der Betriebswirtschaftlichen Fallstudie sowie des Wahlpflichtfaches. Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beschlossenen „Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre“ zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird (vgl. Anlage 4 zu dieser Studienordnung). Über die Zulassung eines Faches entscheidet der Fakultätsrat, soweit ein entsprechendes Curriculum vorliegt, dass einen qualifizierten Abschluss ermöglicht. Darüber hinaus sind von den drei disziplinenübergreifenden Kernmodulen im Aufbaustudium jeweils zwei durch die Studierenden zu absolvieren.

(4) Die ordnungs- und sachgemäße Gestaltung des Studiums obliegt grundsätzlich den Studierenden. Der Studienplan ist daher als Vorschlag zur Erreichung des Studienziels innerhalb der Regelstudienzeit zu betrachten. Allerdings ist zu beachten, dass Abweichungen von dem Studienplan bereits dadurch studienzeitverlängernd wirken können, dass das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen bzw. Module die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen bildet.

§ 9

Studieninhalte im Basisstudium (1. bis 3. Semester)

Die Inhalte im Basisstudium des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ sind für alle Studierenden einheitlich. Innerhalb der ersten drei Semester erhalten somit alle Studierenden eine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung, die für ein betriebswirtschaftliches

Studium im Allgemeinen unerlässlich ist und gleichzeitig fachbezogen auf die erfolgreiche Fortsetzung und Beendigung des Studiums vorbereitet. Hinzu kommt bereits in diesem Studienabschnitt eine Berücksichtigung von Lehr- und Lerninhalten, die über die wirtschaftswissenschaftlich relevanten Qualifikationsziele in engerem Sinne hinausreichen und die allgemeine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen erhöhen. Demzufolge enthalten die ersten drei Semester Lehrveranstaltungen aus folgenden Wissenschaftsdisziplinen:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Rechtswissenschaft,
- Mathematik, und
- Informatik.

§ 10

Studieninhalte im Aufbaustudium (4. bis 6. Semester)

Im Aufbaustudium des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ unterscheiden sich die Studieninhalte je nach den gewählten berufsbefähigenden Vertiefungen. Innerhalb der jeweils gewählten Betriebswirtschaftlichen Vertiefung, der gewählten Betriebswirtschaftlichen Fallstudie, des gewählten Wahlpflichtfaches sowie der gewählten disziplinenübergreifenden Kernmodule werden somit Lehrveranstaltungen bzw. Module absolviert, in denen die Studierenden eine wissenschaftsfundierte sowie berufsfeldbezogene und anwendungsorientierte Spezialisierung erwerben. Gleichzeitig bietet diese Spezialisierung die Möglichkeit, Fragestellungen und Probleme der Betriebswirtschaftslehre exemplarisch und somit detaillierter zu bearbeiten. Damit wird nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums zum einen der erfolgreiche Einstieg in das außeruniversitäre Berufsleben und zum anderen die Aufnahme eines entsprechenden, der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung dienenden Master-Studiums ermöglicht.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Rahmen der studienbegleitend zu absolvierenden Prüfungen müssen die Studierenden nachweisen, dass sie Probleme und Aufgabenstellungen aus den im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vermittelten Lehr- und Studieninhalten in begrenzter Zeit und mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln erfassen und mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches lösen können.

(2) Die Prüfungsordnung gibt an, in welchen Lehrveranstaltungen Prüfungen zu absolvieren sind, wie die Anmeldungen zu den einzelnen Prüfungen zu erfolgen haben, in welcher Form die Prüfungsleistungen zu erbringen sind und welche Möglichkeiten der Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen bestehen.

(3) Mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (vgl. § 12) werden alle Prüfungen studienbegleitend abgelegt. Gegenstand der studienbegleitend zu absolvierenden Prüfungen sind

die Inhalte der den Prüfungen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, d.h. Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 12

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ abschließt.

(2) Die Bachelor-Arbeit repräsentiert im Allgemeinen eine eigenständige Lösung einer wissenschaftlichen Aufgaben- oder Problemstellung mit theoretischem oder anwendungsorientiertem Hintergrund. Die Prüfungsordnung enthält Angaben zur Wahl des Themas und der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Mit der Bachelor-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn mindestens 150 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen erworben worden sind. Für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit besteht ein in der Prüfungsordnung näher dargestelltes Anmeldeverfahren, in dem die Zulassungsvoraussetzungen geprüft und das Thema sowie das Ausgabedatum der Bachelor-Arbeit festgelegt wird. Die genaue Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit ist vor der Anmeldung von der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich zu formulieren.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Die Prüfungsordnung enthält weitere Regelungen zu den Abgabefristen, zur formalen Gestaltung und zum Umfang der Bachelor-Arbeit und regelt das Bewertungsverfahren.

§ 13

Abschluss des Studiums

Der Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist abgeschlossen, wenn alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert und 180 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich erstmalig im Wintersemester 2002/2003 oder später für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben haben.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen vom 18.03.2003.

Duisburg und Essen, den 29. April 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner

Anlage 1:

Legende zu den Anlagen 2 und 3

Sem. = Semester

SWS = Semesterwochenstunde

Cr. = Anrechnungspunkte (Credits) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

FS = Fallstudie

Da die studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ lehrveranstaltungsbezogen erfolgen, entsprechen die Regelstudienpläne den in der Prüfungsordnung dargestellten Prüfungsplänen.

Anlage 2:
Regelstudienplan für das Basisstudium (1. bis 3. Semester)

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V / Ü (SWS)	S / FS (SWS)	Cr.
Entscheidungsrechnung (P)	1	Mathematik für Ökonomen I	2		2
	1	Mathematik für Ökonomen II	2		2
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (P)	2	Wirtschaftsinformatik I	2		2
	3	Wirtschaftsinformatik II	2		2
Statistik (P)	2	Beschreibende Statistik	2		4
	3	Schließende Statistik	2		4
	3	Wahrscheinlichkeitsrechnung	2		4
Grundzüge des zivilen Wirtschaftsrechts (P)	2	Einführung in das Wirtschaftsrecht	2		4
	3	Zivilrecht I	2		4
	3	Zivilrecht II	2		4
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (P)	2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre / Mikroökonomie I	2		4
	2	Makroökonomie I	2		4
	3	Makroökonomie II	2		4
	3	Mikroökonomie II	2		4
	3	Wirtschaftspolitik	2		4
Grundzüge der monetären Betriebswirtschaftslehre (P)	1	Kosten- und Leistungsrechnung	2		4
	1	Buchhaltung	2		2
	1	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	2		4
	2	Investition und Finanzierung	2		4
	2	Grundlagen des Jahresabschlusses	2		4
Grundzüge der realen Betriebswirtschaftslehre (P)	1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2		4
	1	Absatzwirtschaft / Marketing	2		4
	1	Beschaffung und Produktion	2		4
	1	Planung und Organisation	2		4
	2	Grundlagen des Personalmanagements	2		4
Summe			50 SWS	0 SWS	90 Cr.
			50 SWS		

Anlage 3:
Regelstudienplan für das Aufbaustudium (4. bis 6. Semester)

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V / Ü (SWS)	S / FS (SWS)	Cr.
Aufbaumodul „Rechnungswesen“ (P)	4	Externe Rechnungslegung	2		3
	4	Internes Rechnungswesen	2		3
	4	Grundlagen des Handelsrechts	2		3
	5	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2		3
Kernmodul „Marktorientierte Unternehmensführung“ (WP)	4	Strategisches Marketing	2		3
	4	Wirtschaftsordnung und Wettbewerb	2		3
	4	Informationsmanagement	2		3
	5	Personalmanagement	2		3
	5	Arbeitsmarkt und Beschäftigung	2		3
Kernmodul „Finanzwirtschaftliche Unternehmensführung“ (WP)	4	Operative Unternehmensplanung	2		3
	4	Geld und Währung	2		3
	4	Strategische Unternehmensführung	2		3
	5	Investitions- und Finanzierungstheorie	2		3
	5	Öffentliche Wirtschaft	2		3
Kernmodul „Güterwirtschaftliche Unternehmensführung“ (WP)	4	Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie	2		3
	4	Logistik und Verkehr	2		3
	4	Außenwirtschaft und Integration	2		3
	5	Wertschöpfungsmanagement	2		3
	5	Operations Research	2		3
Betriebswirtschaftliche Vertiefung I (WP)	5/6	Siehe Anlage 4	6		9
Betriebswirtschaftliche Vertiefung II (WP)	5/6	Siehe Anlage 4	6		9
Betriebswirtschaftliche Fallstudie (WP)	6	Siehe Anlage 4		4	9
Wahlpflichtfach (WP)	4/5	Siehe Anlage 4	6		9
Bachelor-Arbeit	6	Bachelor-Arbeit			12
Summe			46 SWS	4 SWS	90 Cr.
			50 SWS		

Anlage 4:

Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

**I. Wählbare Betriebswirtschaftliche
Vertiefungen:**

1. Absatzwirtschaft und Handel
2. Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft
3. E-Commerce
4. Marketing
5. Personalwirtschaft
6. Planung und Organisation
7. Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
8. Logistik und Verkehrsbetriebslehre
9. Wirtschaftsinformatik
10. Wirtschaftsprüfung und Controlling

**II. Wählbare Betriebswirtschaftliche
Fallstudien:**

1. Fallstudie „Marktorientierte Unternehmensführung“
2. Fallstudie „Finanzwirtschaftliche Unternehmensführung“
3. Fallstudie „Güterwirtschaftliche Unternehmensführung“

III. Wählbare Wahlpflichtfächer:

(zusätzlich zu den Fächern aus I., soweit noch nicht als betriebswirtschaftliche Vertiefung gewählt)

1. Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
2. Europawirtschaft
3. Finanzwissenschaft
4. Geld und Währung
5. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
6. Ostasienwirtschaft
7. Wirtschaftspolitik
8. Handels- und Gesellschaftsrecht
9. Wettbewerbsrecht
10. Arbeits- und Sozialrecht
11. Wirtschaftsenglisch
12. Wirtschaftsgeographie
13. Berufs- und Wirtschaftspädagogik